

Statements des Arbeitskreises Wohnungsnot

Tischvorlage 11.07.07 / Erste Diskussion zu den Leitlinien

Vorbemerkung

Die „Leitlinien“ der Senatsverwaltung für Soziales sind von 1999, ein Überarbeitungsprozess ist aufgrund der Sozialreformen von 2005 abgebrochen worden. Seitdem liegt kein Datenmaterial über die Anzahl und Zusammensetzung der wohnungslosen Menschen in Berlin mehr vor. Die Situation der Betroffenen hat sich durch Hartz IV nicht verbessert, vielmehr ist vor allem durch 12 verschiedene Vorgehensweisen in Bezirken und Jobcentern der Zugang zu den benötigten Hilfen teilweise massiv erschwert worden. Im Folgenden stellen wir die aus unserer Sicht drängendsten Probleme dar.

Prävention gem. § 22 (5) SGB II

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelungen wird der Großteil der Anträge auf Übernahme von Mietschulden zz. gem. § 22 (5) SGB II, und zwar überwiegend durch die Jobcenter, entschieden. Hierbei gibt es erhebliche Probleme:

- 12 verschiedene Zuständigkeits- und teilweise Kooperationsregelungen führen zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit für Betroffene und professionelle HelferInnen.
- Viele MitarbeiterInnen der Jobcenter bearbeiten Mietschulden quasi „nebenbei“, sie sind nicht ausreichend geschult und verfügen nicht über die Erfahrung der langjährig mit dieser Zielgruppe arbeitenden Sozialen Wohnhilfen.
 - Die Bearbeitung erfolgt häufig nicht zeitnah - durch die verzögerte Bearbeitung steigen die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten und im schlimmsten Fall werden Haushalte geräumt, weil der Antrag nicht rechtzeitig bearbeitet wurde.
 - Die Notwendigkeit sozialpädagogischer Hilfen für die MietschuldnerInnen wird häufig nicht geprüft, da die diesbezüglichen Rechtsnormen im SGB XII verankert sind. Viele Anträge werden daher nach Aktenlage, ohne Einbeziehung eines Sozialdienstes, entschieden. Eine dringend erforderliche nachhaltige Hilfe für die Betroffenen bleibt damit oft aus.
- Es fehlen landesweite Richtlinien, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe „gerechtfertigt“ und „notwendig“ in der Rechtsnorm § 22 (5) SGB II (und analog § 34 SGB XII) ausgelegt werden sollten, um der aktuellen Rechtsprechung und dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen.

Der Arbeitskreis Wohnungsnot fordert daher:

- die Schaffung einer einheitlichen Verwaltungspraxis im Rahmen bezirklicher Fachstellen (wie z. B. in Tempelhof-Schöneberg), die über alle präventiven Maßnahmen zum Wohnungserhalt gem. SGB II und XII entscheiden sowie
- die Verankerung von Kriterien zur Auslegung der Rechtsnormen in den zu überarbeitenden Leitlinien.

Einschränkung der Angebotspalette

In Berlin gab es Ende 2004 rund 7.000 registrierte wohnungslose Menschen, einschließlich Dunkelziffer gehen Fachleute noch immer von rund 10.000 wohnungslosen Menschen aus.

1. Trotzdem mussten in den letzten Jahren verschiedene stationäre Einrichtungen gemäß § 67 SGB XII ihre Arbeit aufgrund zurückgehender Zuweisungen und unzumutbarer Zahlungsverzögerungen durch die Bezirksamter reduzieren bzw. mussten sogar ganz schließen (Übergangshäuser, Kriseneinrichtungen, Krankenstation). Die kostengünstigere ambulante Hilfe in Form von Betreutem Einzelwohnen sowie Wohnungserhalt und Wohnungserlangung wurde hingegen ausgebaut. Der Arbeitskreis Wohnungsnot begrüßt

dies, weist jedoch darauf hin, dass KlientInnen häufig durch die Bezirksämter trotz intensiveren stationären Betreuungsbedarfs in die preiswerteren ambulanten Hilfen vermittelt werden. Es besteht die Gefahr des „Drehtüreffekts“, d. h. die Wohnung kann nicht gehalten werden und eine erneute stationäre Unterbringung ist die Folge.

2. Aufgrund von finanziellen Kürzungen bzw. stagnierenden Zuwendungen durch die Bezirke wurden in den letzten Jahren mehrere Wohnungslosentagesstätten geschlossen oder mussten ihre professionelle Beratungsarbeit stark einschränken. Die Hilfe in den Wohnungslosentagesstätten wird dadurch immer mehr zur reinen Versorgungsleistung in Form von essen, duschen, Wäsche waschen. Dadurch kann keine adäquate Beratung und schnelle Vermittlung in andere Wohnungslosenhilfeeinrichtungen erfolgen, sodass die Wohnungslosigkeit sich manifestiert und die Zahlen eher ansteigen werden.
3. Das in langjähriger Arbeit installierte professionelle Wohnungslosenhilfesystem ist in seiner Differenzierung von niedrigschwelligen bis hin zu intensiv betreuenden Einrichtungen deutschlandweit einmalig. Bestimmte Hilfebedarfe werden jedoch auch von diesen Einrichtungen nicht immer gedeckt (z. B. von psychisch auffälligen Wohnungslosen, jungen Wohnungslosen, älteren und langjährig Wohnungslosen), sodass diese Personenkreise von Einrichtung zu Einrichtung pendeln oder auf der Straße leben, da keine Hilfeform greift.
4. Wir beobachten in den letzten Jahren immer kürzere Bewilligungszeiträume bei den Maßnahmen SGB XII, dadurch ist die Nachhaltigkeit der Hilfen gefährdet.

Der Arbeitskreis Wohnungsnot fordert daher:

- einen flexibleren Umgang mit den Leistungstypen entspr. dem tatsächlichen Hilfebedarf
- die Schaffung zusätzlicher, passgenauer Leistungstypen
- eine zentrale, gesamtstädtische Wohnungslosenhilfeplanung durch die Senatsverwaltung
- die kontinuierliche Überwachung und Fortschreibung der Leitlinien zur Hilfe für Wohnungslose in Berlin durch die Senatsverwaltung

Schnittstellen zu Jug und Ges

Jug

1. Viele junge Erwachsene werden aus der Jugendhilfe in die Wohnungslosigkeit entlassen, obwohl ein Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII besteht. Die Wohnungslosenhilfe nimmt sie auf, ohne adäquate Angebote machen zu können.
2. Trotz bestehender Vereinbarung zwischen den Senatsverwaltungen für Jugend und Soziales werden die dort vorgegebenen Verfahrensweisen in der Praxis nicht umgesetzt.

Der Arbeitskreis Wohnungsnot fordert daher:

- Umsetzung der Vereinbarung zwischen SenJug und SenSoz

Wir verweisen hierzu auf.

- Rundschreiben I Nr. 2/2005, vom 19.01.2005, Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, I D 34 (928) 1915: Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67,68 SGB XII
- SenGSV I D 33/34/35, vom 22.06.2004, Abschlussbericht der Arbeitsgruppen 1-4 für die Beratergruppe „Leitlinien und Maßnahmen – bzw. Handlungsplan der Wohnungslosenhilfe und – politik in Berlin“, AG 2

Ges

1. Für viele psychisch auffällige und psychisch kranke Wohnungslose werden Maßnahmen nach § 67 SGB XII zunehmend nicht gewährt, obwohl die Zielgruppe in den bestehenden Leistungsvereinbarungen (z. B. Kriseneinrichtungen) enthalten ist.
2. Andere psychisch erkrankte Wohnungslose landen in der Wohnungslosenhilfe, obwohl sie im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarungen dort nicht adäquat versorgt werden können. Gründe hierfür sind z. B. Hochschwelligkeit der Eingliederungshilfe, anders lautende Wünsche der Betroffenen etc.
3. Vernetzung und Kooperation zwischen den beiden Hilfesystemen gestalten sich häufig schwierig. Dies umso mehr, seitdem die beiden Ressorts in zwei verschiedenen Senatsverwaltungen angesiedelt sind.

Der Arbeitskreis Wohnungsnot fordert daher

- Öffnung der Eingliederungshilfe für den beschriebenen Personenkreis
- Ergänzung und Flexibilisierung der Leistungstypen nach §§ 67 SGB XII ff.
- Verbindliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit von Eingliederungs- und Wohnungslosenhilfe

Wir verweisen hierzu auf.

- Positionspapier des Arbeitskreis Wohnungsnot, vom Dezember 2002, „Wohnungslose mit erheblichen psychischen Schwierigkeiten“

Unterbringung von Wohnungslosen in gewerblichen Pensionen

1. Wir begrüßen, dass sich die Quote der wohnungslosen Haushalte in Berlin, die persönliche Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII in betreuten Wohnformen erhalten haben, im Verhältnis zu allen gemeldeten wohnungslosen Haushalten geringfügig erhöht hat. Gemessen an den 1999 aufgestellten Leitlinien ist das damals gesteckte Ziel, qualifizierten Hilfen den Vorrang zu geben, jedoch nicht erreicht worden. Zwar wurden die bezirklichen Unterkünfte überwiegend aufgelöst, viele der Betroffenen wurden jedoch nicht gem. § 67 SGB XII untergebracht. Zwei Drittel der wohnungslosen Haushalte verweilen nach wie vor – z. T. viele Jahre - in Unterbringungseinrichtungen gemäß ASOG.
2. Wir beobachten einen kontinuierlichen Belegungsrückgang in stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII. Fachlich ist dies nicht nachzuvollziehen. Vielmehr stellen wir in der Praxis die Zunahme von komplexen Problemlagen fest, für deren Bearbeitung die stationären Einrichtungen prädestiniert sind. In diesem Zusammenhang halten wir die Unterbringung von Menschen mit erkennbar höherem Hilfebedarf in Einrichtungen nach ASOG für problematisch. Mangels fachlich notwendiger Unterstützung vor Ort kommt es regelmäßig zur Stagnation oder gar zur Verschlimmerung von Problemlagen.

Der Arbeitskreis Wohnungsnot fordert daher

- Erhebliche Erhöhung des Anteils der qualifizierten Hilfen
- Regelmäßige Überprüfung der Verweildauer von nach ASOG Unterbrachten

Zusammenarbeit mit den JobCentern

Der Zugang zu öffentlichen Leistungen ist wohnungslosen Menschen oft erschwert. Sie benötigen häufig Unterstützung, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Das JobCenter Tempelhof-Schöneberg hat auf diesen Umstand reagiert und einem Team die feste Zuständigkeit für diesen Personenkreis übertragen.

1. In anderen JobCentern gibt es eine solche Regelung ebenso wenig wie die Möglichkeit, per Telefon mit einem Sachbearbeiter Kontakt aufzunehmen. Entgegen des erklärten Willens der Koalitionsfraktionen haben die Senatsverwaltung für Soziales und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit die Nutzung des Service Centers (SC) festgeschrieben, das Anrufe annimmt und bei Bedarf ein „Ticket“ verschickt. Einige JobCenter reagieren hierauf jedoch nicht oder erst mehrere Tage später. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, Anliegen schriftlich vorzutragen, was zu Zeitverlusten bei der Durchsetzung von Ansprüchen, der Korrektur der oft fehlerhaften Bescheide und zu häufig überflüssigen Widersprüchen führt. Begleitungen von Leistungsberechtigten zur Klärung von Problemen durch professionelle HelferInnen sind sehr zeitintensiv, weil im Leistungsbereich keine Termine vergeben werden.

Der Arbeitskreis Wohnungsnot fordert daher

- die Einrichtung fester Zuständigkeiten für wohnungslose Menschen analog der Regelung in Tempelhof-Schöneberg
 - die Herausgabe der Telefonnummern der SachbearbeiterInnen
 - die Möglichkeit von Terminvergaben.
2. ALG II -Anträge von Leistungsberechtigten ohne Personalausweis werden nicht entgegengenommen. Gerade wohnungslosen Betroffenen fehlt jedoch oft das Geld für die Neubeschaffung sowie die dafür manchmal erforderlichen Fahrten.

Der Arbeitskreis Wohnungsnot fordert daher

- die Möglichkeit, in solchen Fällen Barbeträge zu gewähren.
3. Entgegen der gängigen Rechtsprechung werden von vielen JobCentern wohnungslosen Menschen die Energiekostenpauschale und der Warmwasseranteil im Regelsatz abgezogen.

Der Arbeitskreis Wohnungsnot fordert daher

- die Sicherstellung der gesetzlichen Ansprüche.
4. Wohnungslose Menschen sind in besonderem Maß auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, um die gesamtstädtische Versorgung nutzen zu können. Ein BVG-Sozialticket kann jedoch erst nach Erhalt des ALG II -Leistungsbescheids beschafft werden, der selten zeitnah ausgestellt wird. Durch die zwischenzeitlich zwangsläufigen Fahrten ohne Fahrschein werden die Betroffenen kriminalisiert und stigmatisiert.

Der Arbeitskreis Wohnungsnot fordert daher

- eine schnelle Bearbeitung der ALG II – Anträge sowie
 - bis zur Ausstellung des Bescheids den Verzicht auf Mitwirkungspflichten, die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfordern oder Ausgabe von Fahrscheinen.
5. Die Versorgung wohnungsloser Menschen mit Wohnraum bereitet in der Praxis häufig zusätzliche Probleme, wenn
 - Kautionen entgegen der eindeutigen Regelung in der AV Wohnen erst nach Widersprüchen anerkannt werden, die anvisierten Wohnungen dann aber häufig vergeben sind
 - Staffelmieten nicht anerkannt werden, obwohl die Angemessenheitskriterien nach Auslaufen der Staffel weiterhin erfüllt sind
 - Zuschläge für Möblierungen von Trägerwohnungen nicht akzeptiert werden.

Der Arbeitskreis Wohnungsnot fordert daher

- konsequente Anwendung der AV Wohnen (z. B. die Übernahme von Kautionen und angemessenen Staffelmieten)
 - die Übernahme von Möblierungspauschalen bei Trägerwohnungen, um dringendem Wohnbedarf zu entsprechen und Unterbringungen in Notunterkünften (z.B. nach gerade beendeter Alkoholtherapie) zu vermeiden.
6. Verzögerte Buchungen nach Zuständigkeitswechseln oder Fehlbuchungen (z.B. der Miete an den früheren Vermieter) führen immer wieder zu Mietschulden, die in Einzelfällen fristlose Kündigungen nach sich ziehen.

Der Arbeitskreis Wohnungsnot fordert daher

- die schnellstmögliche Eingabe von Veränderungsmitteilungen in die Datenbank

Hilfen zur Arbeit für den Personenkreis nach § 67 SGB XII

1. Ein spezieller Bedarf und das Fehlen entsprechender Hilfen für die wohnungslose Klientel zur Reintegration in Arbeit und Tagesstrukturierung wurden in der Wohnungslosenhilfe für den überwiegenden Teil unserer KlientInnen immer wieder festgestellt. Zwar werden sie in MAE, ABM und ähnliche Maßnahmen vermittelt, diese sind aber nicht speziell auf diese Klientel ausgerichtet. Dies führt trotz hoher Motivation der Betroffenen immer wieder zum Scheitern der Maßnahmen. Selbst wenn die Maßnahmen abgeschlossen werden, führen sie fast nie in eine dauerhafte Arbeit. In größeren Abständen folgt dann die nächste Maßnahme.
2. Hilfen zur Arbeit für wohnungslose Menschen sind möglich nach § 5 DVO zu § 67 ff. SGB XII sowie nach § 16 SGB II. Auch eine Mischfinanzierung wäre, wie zum Beispiel im Bundesland Nordrhein-Westfalen praktiziert, möglich. In Berlin existieren im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine Hilfen nach § 5 DVO. Spezielle Hilfen für wohnungslose arbeitsfähige Menschen nach § 16 SGB II sind uns nicht bekannt.

Der Arbeitskreis Wohnungsnot fordert daher

- Erstellung eines Leistungstyps/Moduls „Hilfe zur Arbeit“ auf Grundlage des § 16 SGB II und/oder DVO 5 zu §§ 67 ff. SGB XII
- Die Senatsverwaltung für Soziales erarbeitet mit der Arbeitsagentur spezielle Hilfeangebote nach §16 SGB II für wohnungslose Menschen

Arbeitskreis Wohnungsnot [einstimmig abgestimmt im Juliplenum am 04.07.2007]